

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1960/9/7 5Ob300/60

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.1960

Norm

JN §45 Abs1

Kopf

SZ 33/88

Spruch

Unanwendbarkeit des § 45 Abs. 1 JN. im Verhältnis zwischen Gerichtshof und Arbeitsgericht.

Entscheidung vom 7. September 1960, 5 Ob 300/60.

I. Instanz: Kreisgericht Wels; II. Instanz: Oberlandesgericht Linz.

Text

Das Erstgericht verwarf die von den Beklagten mit der Begründung erhobene Einrede der sachlichen Unzuständigkeit, es sei zur Entscheidung der Rechtssache das Arbeitsgericht zuständig.

Das Rekursgericht wies den dagegen von den Beklagten erhobenen Rekurs unter Hinweis auf die Bestimmung des § 45 Abs. 1 JN. zurück.

Der Oberste Gerichtshof gab dem gegen den Zurückweisungsbeschuß von den Beklagten erhobenen Rekurs Folge und trug dem Rekursgericht auf, über den Rekurs der Beklagten gegen den Beschuß der ersten Instanz zu entscheiden.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Nach dem Wortlaut des § 45 Abs. 1 JN. kann die Entscheidung eines Gerichtshofes über seine sachliche Zuständigkeit nur aus dem Grund nicht angefochten werden, daß für diese Rechtssache die Zuständigkeit eines anderen Gerichtshofes oder eines Bezirksgerichtes begründet ist. Davon, daß die Entscheidung auch dann nicht angefochten werden kann, wenn das Zuständigkeitsverhältnis zwischen Gerichtshof und Arbeitsgericht streitig ist, sagt das Gesetz nichts (vgl. RiZ. 1958 S. 45 und die Bemerkung von Novak zur Entscheidung JBl. 1959 S. 553). Schon daraus muß gefolgt werden, daß § 45 Abs. 1 JN. die Anwendung auf die Arbeitsgerichte ausschließen wollte. Auch die Berücksichtigung des Spruches Nr. 47 neu, SZ. XXIX 66 = EvBl. 1957 Nr. 7, kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Wenn auch die Frage, ob eine Streitsache vor das ordentliche oder das Arbeitsgericht gehört, eine Frage der sachlichen Zuständigkeit und nicht der Zulässigkeit des Rechtsweges ist, so handelt es sich doch bei der durch die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes begründeten Unzuständigkeit um eine solche, deren Rechtswirkungen über die der anderen Unzuständigkeitstatbestände hinausgehen. Darauf wurde auch in der Begründung des Spruches Nr. 47 neu hingewiesen. Es kann daher an der Berechtigung der Parteien, diese Unzuständigkeit geltend zu machen, nicht gezweifelt werden (in diesem Sinne die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes MietSlg. 6151, Soz. IV A S. 171, 2 Ob 74/60).

Diese Erwägungen müssen dazu führen, daß die Entscheidung JBl. 1959 S. 553 nicht aufrechterhalten werden kann und der Zurückweisungsbeschuß des Rekursgerichtes behoben werden mußte.

Anmerkung

Z33088

Schlagworte

Arbeitsgericht, Unanwendbarkeit des § 45 Abs. 1 JN., Rekursbeschränkung nach § 45 Abs. 1 JN. im Verhältnis zu den, Arbeitsgerichten unanwendbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:0050OB00300.6.0907.000

Dokumentnummer

JJT_19600907_OGH0002_0050OB00300_6000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at